

Historische Straßenbahn Köln e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 3. Mai 2025)

- I. Allgemeines (§§ 1, 2)**
- II. Mitgliedschaft (§§ 3 bis 6)**
- III. Vereinsorgane (§§ 7 bis 18)**
 - 1. Vorstand (§§ 8 bis 11)**
 - 2. Vermittlungsausschuss (§§ 12, 13)**
 - 3. Revisoren (§ 14)**
 - 4. Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 18)**
- IV. Schlussbestimmungen (§§ 19 bis 20)**

I. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Historische Straßenbahn Köln e.V.“, nachfolgend HSK genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 11364 beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere
 - 1. die Erhaltung und Instandsetzung von historischen Straßenbahnen und sonstigen Schienenfahrzeugen sowie aller Ausstattungsteile der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (nachfolgend KVB genannt);
 - 2. Ermittlung und Archivierung technischer und geschichtlicher Daten und Unterlagen von historischen Straßenbahnen und sonstigen Schienenfahrzeugen der KVB, die zur Instandsetzung und Erhaltung dieser Fahrzeuge notwendig sind;
 - 3. Unterstützung der KVB beim Aufbau und Betrieb eines Museums für die Darstellung und Vermittlung der Kölner Nahverkehrsgeschichte,
 - 4. Unterstützung der KVB bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen zur Darstellung und Vermittlung der Kölner Nahverkehrsgeschichte,
 - 5. die Durchführung von und die Teilnahme an Veranstaltungen zu Themen, die zu den Zielen des Vereins gehören,
 - 6. der Austausch mit anderen Institutionen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung wie der des HSK.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5)
 - 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2. Bei Bedarf können Vereinsämter oder besondere Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins durch Zahlung von Honoraren, Aufwandsentschädigungen oder als Ehrenamtspauschale vergütet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Für Vereinszwecke entstandene Auslagen werden erstattet, sofern sie zur Umsetzung des Vereinszwecks getätigt wurden und vom Vorstand gebilligt werden.
- (7) Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Köln bei
 - 1. vollständiger Änderung des bisherigen Vereinszwecks (§ 14 Abs. 2 Nr. 7);
 - 2. Auflösung des Vereins (§ 19);
 - 3. Verbot des Vereins (§ 3 Vereinsgesetz);
 - 4. Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB).

Die Stadt Köln hat in diesen Fällen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden.

II.

Mitgliedschaft

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen im Sinne des Satzes 1 und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. § 18 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 1 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Sofern die antragstellende Person lediglich beschränkt geschäftsfähig ist, muss der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller hierfür die Gründe mitzuteilen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2), Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3) oder Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4) sowie bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sofern die austrittswillige Person lediglich beschränkt geschäftsfähig ist, muss die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. § 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung den

Einspruch mit einer Stellungnahme dem Vermittlungsausschuss zuzuleiten, der daraufhin abschließend über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Von den Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge von mindestens 50 v. H. des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder erhoben. Das Gleiche gilt für die von ihnen zu entrichtenden Umlagen. Jahresbeiträge und Umlagen der Fördermitglieder dürfen jeweils 75 v. H. der Jahresbeiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der KVB zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierbei sollen sich die Mitglieder in ein ausliegendes Anwesenheitsbuch eintragen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die Auflagen der Berufsgenossenschaft, die Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab) und die Hausordnung der KVB zu beachten. Hierzu werden die entsprechenden Texte vom Verein bereitgehalten; das gleiche gilt auch für den Kooperationsvertrag mit der KVB.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, alle für den Vereinszweck erforderlichen Daten, insbesondere Adressenänderungen, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand darf diese Daten ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks verarbeiten; eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.

(4) Die aktiven, mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder und insbesondere die Beauftragten des Vorstands für bestimmte Bereiche der Vereinsarbeit (nach § 9 (2)) unterstützen durch in möglichst regelmäßigen Abständen stattfindenden Zusammenkünften die Arbeit des Vorstandes und arbeiten am Informationsaustausch mit.

III. Vereinsorgane

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§§ 8 bis 11)
2. der Vermittlungsausschuss (§§ 12, 13)
3. Revisoren (§ 14)
4. die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 18)

1. Vorstand

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- (3) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen (§ 10).

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorschlag von Personen, die Ehrenmitglied werden sollen (§ 3 Abs. 2);
 2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4);
 3. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 3 Satz 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 4 Satz 1);
 4. Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen (§ 5 Abs. 5);
 5. Beantragung von Beschlussfassungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Vermittlungsausschuss (§ 13 Abs. 1 Nr. 2);
 6. Beantragung von Beschlussfassungen über Auslegungsfragen betreffend dieser Satzung durch den Vermittlungsausschuss (§13 Abs. 1 Nr. 3);
 7. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (§§ 15, 16);

8. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vermittlungsausschusses;
 9. Aufbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Angelegenheiten einen oder mehrere Beauftragte ernennen. Die Beauftragten nehmen die ihnen jeweils übertragenen Angelegenheiten selbstständig wahr; sie sind dabei an die Vorgaben des Vorstandes gebunden.
- (3) Die Zuständigkeiten des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden den Mitgliedern zeitnah bekanntgegeben.

§ 10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (§ 4) oder eines erklärten Rücktritts endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall wird der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch ernennen.

§ 11 – Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) In dringenden Fällen, bei denen eine Vorstandsbeschluss nach den Absätzen 1 bis 3 nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst für den Verein erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, können zwei Vorstandsmitglieder die Entscheidung treffen. Die weiteren Vorstandmitglieder sind nachträglich zu beteiligen.
- (5) Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt und den Vorstandsmitgliedern sowie Revisoren möglichst binnen 2 Wochen bereitgestellt.

2. Vermittlungsausschuss

§ 12 – Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Vermittlungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle seine drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. § 11 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 13 – Zuständigkeit des Vermittlungsausschusses

(1) Der Vermittlungsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 3 Satz 5) und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Abs. 4 Satz 4).

2. Beratung und Beschlussfassungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

3. Beratung und Beschlussfassung über Auslegungsfragen betreffend dieser Satzung auf Antrag eines Vereinsorgans (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 15 Abs. 2 Nr. 4, § 18 Abs. 3).

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 sind schriftlich zu begründen; sie sind für die anderen Vereinsorgane bindend.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung geben.

3. Revisoren

§ 14 – Revisoren

(1) Aus der Mitgliederversammlung sind zwei Personen auf die Dauer von zwei Jahren als Revisoren zu wählen. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig und dürfen keinem anderen Vereinsorgan zugehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. § 10 gilt entsprechend.

(2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Sie haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes.

(3) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Finanzverwaltung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung. Es kann ein extern bestellter Revisor hinzugezogen werden.

(4) Die Revisoren müssen einstimmig einem Haushaltsplan zustimmen, der bis zum 30. Juni für das Folgejahr vorzulegen ist.

(5) Investitionen außerhalb des Haushaltsplans über einem von der Mitgliederversammlung festzulegendem Schwellenwert bedürfen einer Zustimmung der Revisoren.

(6) Die Revisoren können in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder veranlassen.

4. Mitgliederversammlung

§ 15 – Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben lediglich ein Anhörungsrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Ernennung von Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 2);

2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5 Abs. 2) und des Schwellenwerts für zustimmungspflichtige Anschaffungen (§ 14 Abs. 5);
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10), des Vermittlungsausschusses (§ 12) und der Revisoren (§ 14 Abs. 1);
4. Beantragung von Beschlussfassungen über Auslegungsfragen betreffend diese Satzung durch den Vermittlungsausschuss (§ 13 Abs. 1 Nr. 3);
5. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte schriftliche Anträge (§ 16 Abs. 2);
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 18 Abs. 5, Nr. 2);
7. Beschlussfassung über die teilweise oder vollständige Änderung des in § 2 Absatz 1 genannten Vereinszwecks (§ 15 Abs. 4);
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 19 Abs. 1) und Benennung der Liquidatoren in den Fällen des § 19 Absätze 2 und 4;
9. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
10. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand zur Vergabe von Prüfaufträgen an einen externen Revisor zur Prüfung der Vereinskasse und der Finanzverwaltung des Vereins in Zusammenarbeit mit den gewählten Revisoren.

§ 16 – Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann auch digital zugestellt werden, wenn eine entsprechende Adresse vorliegt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Darüber hinaus kann jedes Mitglied bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Änderung der Satzung beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Vorstand hat den Mitgliedern diesen Antrag spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung zuzuleiten; § 16 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für Anträge auf teilweise oder vollständige Änderung des Vereinszwecks gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 17 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 18 – Abstimmungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Sofern die Mitgliederversammlung durch die Revisoren einberufen worden ist, obliegt die Versammlungsleitung einem Revisor.

(2) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion von einem dreiköpfigen Wahlausschuss wahrzunehmen, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Akklamation zu bestimmen ist.

(3) Die Art der Abstimmung (Beschlüsse und Wahlen) bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für Wahlen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit folgenden Quoren:

1. Allgemeine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
3. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Für den Vorstand (§ 10 Abs. 1 Satz 1) ist gewählt, wer zu den fünf Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen gehört. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt. Sollte hiernach kein Kandidat eine Mehrheit auf sich vereinen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(7) Bei Wahlen zu den Revisoren (§ 12 Satz 1) ist gewählt, wer zu den zwei Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen gehört. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Bei den Wahlen zum Vermittlungsausschuss (§ 18 Abs. 1 Satz 1) ist gewählt, wer zu den drei Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen gehört. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Mehrfachstimmen für einen Kandidaten zählen nur einmal.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 5 Nr. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Köln, die es gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 zu verwenden hat.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund erlischt oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 – Funktionsbezeichnungen

Sofern die Satzung bei Vereinsorganen Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibweise verwendet, so steht die jeweilige Funktion auch Frauen offen.